



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Cuxhaven**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
Elfenweg 15 • 27474 Cuxhaven



Landkreis Stade
Bauen und Wohnen
Abt. Immissionsschutz
Am Sande 2
21677 Stade

Bearbeiter/in
Herr Sewert

E-Mail
poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
63.4550.2024-10117/pap

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
CUX003163182-19 Sw

Telefon
04721 506-281

Datum
14.01.2025

Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Antragstellerin: Deinste-Helmste Wind GmbH & Co. KG

Vorhaben: Repowering von 16 WKA (2x Enercon E-.82 E2, 14x E-66-70) durch 10 WKA des Typ Vestas V 172 mit 175m Nabenhöhe

Standort: Gemarkung Deinste, Flur 3, Flurstücke 54/1, 283/11, 74/1, 66/1 und Flur 4, Flurstück 34/1
Gemarkung Helmste, Flur 2, Flurstücke 242/12, 134/1, 136/1 und Flur 3, Flurstücke 2/19, 2/15, 22/4, 242/12, 24/5,

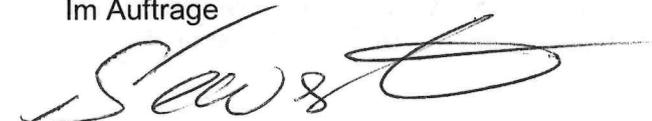
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Erteilung der Genehmigung nach Maßgabe der mir vorgelegten Unterlagen bestehen aus der Sicht der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zu vertretenden Belange keine Bedenken, wenn die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise in den Bescheid aufgenommen werden.

Belange des Umweltschutzes wurden wegen fehlender Zuständigkeiten nicht geprüft.

Um die Übersendung einer Durchschrift des Bescheides **ohne** Antragsunterlagen unter Angabe meines Aktenzeichens wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Sewert

Anlagen: Nebenbestimmungen

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 04721 506-200
Fax 04721 506-260
E-Mail poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE93 2505 0000 0106 0252 40
SWIFT-BIC: NOLADE2H
USI-ID: DE351868881

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes v. 14.01.2025 - CUX003163182-19 Sw

1. Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10.06.1998 zu beachten. Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
2. Die Aufzugsanlagen (Befahranlagen) sind vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Bei der Prüfung ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach BetrSichV zutreffend festgelegt wurde. Eine Kopie der Prüfbescheinigungen ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vor Inbetriebnahme zu übersenden.
3. Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an der WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren.

Der zuständigen Feuerwehr sind geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrtsskizze, Koordinaten nach Gauß-Krüger, technische Angaben über die Anlage, u. a. Anlagetyp, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser) vorzulegen.

4. Sofern eigene Beschäftigte an den Windkraftanlagen tätig werden (z.B. Montage, Betrieb, Wartung), sind die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind dann schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Werden neben den eigenen Beschäftigten auch Beschäftigte anderer Arbeitgeber an den Windkraftanlagen tätig (z.B. Montage, Betrieb, Wartung), hat sich der Betreiber der Windkraftanlagen je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass die Beschäftigten hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit an den Windkraftanlagen angemessene Anweisungen erhalten haben.

Hinweise:

5. Werden Hochfrequenzanlagen (z.B. Mobilfunkantennen) installiert, so ist der Montageort so zu wählen, dass die Sicherheitsabstände (Expositionsbereich 2) gemäß "Standortbescheinigung" der Bundesnetzagentur jederzeit eingehalten werden. Der Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage muss mindestens dem Sicherheitsabstand der RegTP ohne Winkeldämpfung entsprechen. Sollte der vorgenannte Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage unterschritten werden, so ist dieser durch eine RegTP-Bescheinigung mit Winkeldämpfung oberhalb der Mobilfunkantenne nachzuweisen.

Die Forderungen der DGUV Vorschrift 15 „Elektromagnetische Felder“ i. V. m. der DGUV Regel 103-013 „Elektromagnetische Felder“ sind einzuhalten.

Für die Dauer der Durchführung von Servicearbeiten an der Windkraftanlage im Abstrahlbereich der Mobilfunkanlage muss sie Sendeleistung auf Anforderung kurzfristig abgeschaltet werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Die Stationsbezeichnung, der Mobilfunkbetreiber sowie die zum Absetzen einer Abschaltanforderung notwendige Telefonnummer muss an der Mobilfunkstation ersichtlich sein. Der Betriebszustand der Sendeanlage muss ortsfest durch eine geeignete Signalisierung für jedermann zu jeder Zeit erkennbar sein.

6. Windkraftanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV). Bei Ihrer Errichtung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass

- die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht und
- die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.

Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.